

**G E S C H Ä F T S R E G L E M E N T**

der

Controlling~~k~~-Kommission des Grossen Kirchenrates

## Art. 1

Allgemeines

<sup>1</sup> Die Controlling~~k~~-Kommission begleitet den parlamentarischen Controllingprozess, der zwischen dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand besteht. Gegenstand des politischen Controllings~~s~~ sind die Tätigkeiten des Kirchenvorstandes~~es~~ bei der Führung der Kirchgemeinde (Planung, Entscheid, Kontrolle, Steuerung).

<sup>2</sup> Nicht unmittelbar Gegenstand des politischen Controllings~~s~~ sind die Tätigkeiten der Verwaltung beziehungsweise das (betriebliche) Verwaltungscontrolling.

## Art. 2

Prüfung des politischen Leistungsauftrags des Kirchenvorstandes~~es~~

<sup>1</sup> Die Controlling~~k~~-Kommission prüft den politischen Leistungsauftrag des Kirchenvorstandes~~es~~ (~~Finanz- und Aufgaben- und Finanzplan~~, ~~VoranschlagBudget~~, Jahresprogramm) aufgrund folgender Kriterien:

- a. Aufgabenplan, Jahresprogramm (Sachplanung):
  - Vereinbarkeit der Ziele im Jahresprogramm mit den mittelfristigen Zielen im ~~Fi-~~~~nanz- und Aufgaben- und Finanzplan~~,
  - Kohärenz und Vollständigkeit der Ziele,
- b. Finanzplan, ~~Voranschlag-Budget~~ und Antrag für den Steuerfuss (Finanzplanung):
  - finanzielle Vertretbarkeit,
  - Einhaltung der Finanzkennzahlen der Kirchgemeinde,
- c. Übereinstimmung von Sach- und Finanzplanung.

<sup>2</sup> Die Controlling~~k~~-Kommission verfasst einen Bericht mit ihren Anträgen auf Gutheissung oder Ablehnung des ~~Voranschlags-Budgets~~ und des Steuerfusses.

<sup>3</sup> Der Bericht der Controlling~~k~~-Kommission kann auch weitere Prüfungsergebnisse enthalten und Vorschläge ~~machen-unterbreiten~~ für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (~~Finanz- und Aufgaben- und Finanzplan~~, ~~VoranschlagBudget~~, Jahresprogramm).

<sup>4</sup> Die Controlling~~k~~-Kommission stellt ihren Bericht dem Kirchenvorstand und dem Grossen Kirchenrat bis spätestens am 30. November zu.

## Art. 3

Prüfung der politischen Berichterstattung des Kirchenvorstandes~~es~~

<sup>1</sup> Die Controlling~~k~~-Kommission prüft die politische Berichterstattung des Kirchenvorstandes~~es~~ (Jahresrechnung, Jahresbericht) aufgrund folgender Kriterien:

- a. Jahresrechnung:
  - Übereinstimmung mit dem ~~VoranschlagBudget~~,
- b. Jahresbericht:
  - Erreichung der im Jahresprogramm festgesetzten Ziele,
- c. Bei wesentlichen Zielabweichungen:

- Nachvollziehbarkeit der Begründung allfälliger Abweichungen,
  - Wirkung der vom Kirchenvorstand getroffenen Korrekturmassnahmen.
- <sup>2</sup> ~~Die Controlling-Kommission~~Sie verfasst ihren Bericht und kann darin Vorschläge ~~ma-~~chen-unterbreiten für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (~~Finanz- und~~Aufgaben- und Finanzplan, ~~Voranschlag~~Budget, Jahresprogramm).
- <sup>3</sup> ~~Die Controlling-Kommission~~Sie stellt ihren Bericht dem Kirchenvorstand und dem Grossen Kirchenrat bis spätestens am 31. Mai zu.

## Art. 4

### Weitere Geschäfte

- <sup>1</sup> Die Controlling~~k~~-Kommission behandelt folgende Sachgeschäfte:
- a. Bewilligung von Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkrediten ~~zwischen von mehr als 2 % und 3,99 bis höchstens 4~~ % des Ertrags der Gemeindesteuern (Art. ~~20-42 lit. a~~Abs. 5 KGO),
  - b. Vorprüfung von Geschäften im Auftrag des Grossen Kirchenrats (Art. 6 Abs. 3 OrgR),
  - c. Genehmigung der Entschädigungen ~~des Präsidiums~~der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchenvorstandes,
  - d. Wahl ~~des Vizepräsidiums~~der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und ~~der~~Protokollführer~~ins~~ oder ~~des~~Protokollführers~~in~~ der Controlling~~k~~-Kommission.
- <sup>2</sup> ~~Die Controlling-Kommission~~Sie kann Geschäfte beraten, in denen sie vom Kirchenvorstand konsultiert worden ist (Art. 6 Abs. 4 OrgR).

## Art. 5

### Information und Akteneinsicht der Controlling~~k~~-Kommission

- <sup>1</sup> Der Kirchenvorstand stellt der Controlling~~k~~-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung. ~~Das Präsidium~~Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenvorstands ~~und/oder~~ die ~~Geschäftsführung~~Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchengemeinde können bei Bedarf weitere Informationen erteilen.
- <sup>2</sup> ~~Das Präsidium~~Die Präsidentin oder der Präsident der Controlling~~k~~-Kommission kann im Einverständnis mit ~~dem Präsidium~~der Präsidentin oder dem Präsidenten ~~des~~ Kirchenvorstandes~~gemeinde~~ auch ausserhalb der Kommissionssitzungen bei der ~~Geschäftsführerin oder~~ ~~derdem~~ GeschäftsführerGeschäftsführung der Kirchengemeinde Auskünfte einholen oder Abklärungen treffen. ~~Es-Sie oder er~~ berichtet an der Kommissionssitzung über das Ergebnis ~~seiner-der~~ Erhebungen.
- <sup>3</sup> Das Informations- und Akteneinsichtsrecht besteht nicht für Daten, die
- a. aus überwiegenden privaten (Daten- und Persönlichkeitsschutz) oder öffentlichen Interessen vertraulich zu behandeln sind, oder
  - b. für die Erfüllung der Aufgaben nicht unmittelbar erforderlich sind.

## Art. 6

### Einberufung der Sitzungen

- <sup>1</sup> Die Sitzungen der Controlling~~k~~-Kommission finden statt:
- a. im Monat November: Behandlung des politischen Leistungsauftrags des Kirchenvorstandes (~~Finanz- und~~Aufgaben- und Finanzplan, ~~Voranschlag~~Budget und Jahresprogramm) und des Steuerfusses,
  - b. im Monat Mai: Behandlung der politischen Berichterstattung des Kirchenvorstandes (Jahresrechnung, Jahresbericht),
  - c. bei Bedarf auf Einladung ~~des Präsidiums~~der Präsidentin oder des Präsidenten der Controlling~~k~~-Kommission.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ~~werden vom Präsidium~~ der Controlling~~k~~-Kommission einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste werden

den Mitgliedern spätestens zwei Wochen, allfällige Unterlagen zur Vorbereitung spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

## Art. 7

### Durchführung der Sitzungen, Beschlussfassung

<sup>1</sup> ~~Das Präsidium~~Die Präsidentin oder der Präsident der Controllingk-Kommission oder, ~~bei dessen wenn sie oder er verhindert ist, Verhinderung das die~~ Vizepräsidentin oder der Vizepräsidentium leitet die Sitzungen.

<sup>2</sup> ~~Das Präsidium der Kirchgemeinde, Die Präsidentin oder der Präsident~~ sowie die zuständigen Mitglieder des Kirchenvorstands und die ~~Geschäftsführung~~Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Controllingk-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. ~~Das Präsidium der Controlling-Kommission~~Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Im Übrigen richtet sich die Beschlussfassung sinngemäss nach den entsprechenden Vorschriften des Geschäftsreglements des Grossen Kirchenrates.

<sup>5</sup> Zirkularbeschlüsse können mit schriftlicher oder in anderer Form (E-Mail und dergleichen) dokumentierter Zustimmung aller Mitglieder getroffen werden.

<sup>6</sup> Alle Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden der Kommission an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## Art. 8

### Inkrafttreten-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Geschäftsreglement wurde vom Grossen Kirchenrat am 12. Juni 2006 in zweiter Lesung genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderungen vom 11. Dezember 2023 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Grossen Kirchenrates  
Der Präsident                      Der Sekretär

R. Meier

D. Zbären